



**Fachschaft Jura Bremen**

Universität Bremen

Universitätsallee GW1

28359 Bremen

fsjura@uni-bremen.de

### **Stellungnahme der Fachschaft Jura Bremen zur geplanten Novellierung des BremJAPG**

Im Rahmen der geplanten Novellierung des BremJAPG wurde neben erfreulichen Änderungen wie, dass die mündliche Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht mehr zwingend die letzte sein muss (§ 12 IV JAPG n.F.), und einer erleichternden Freischussanrechnung für Moot-Courts oder Gremienarbeit (§ 26 III JAPG n.F.) auch der § 27 JAPG zur Notenverbesserung des schriftlichen Teils der ersten staatlichen Pflichtfachprüfung geändert. Die derzeitige Rechtslage sieht vor, dass jede:r Studierende die bestandene Pflichtfachprüfung einmal wiederholen kann, um ihre oder seine Note zu verbessern. Hat man die Pflichtfachprüfung bereits im Freiversuch bestanden, ist das kostenfrei möglich. Hat man die Pflichtfachprüfung zwar bestanden, allerdings nicht im Freiversuch, wird eine Verwaltungsgebühr von 300 € fällig. Der neue § 27 JAPG bestimmt, dass die Notenverbesserung (nach bestandener Pflichtfachprüfung) nur noch vorgenommen werden kann, wenn die Pflichtfachprüfung im Freiversuch bestanden wurde. Prüflingen, die die Pflichtfachprüfung in einem Versuch außerhalb des Freiversuches bestanden haben, wird keine Möglichkeit mehr eingeräumt, ihre Note zu verbessern – auch nicht gegen die Zahlung der Verwaltungsgebühr in Höhe von 300 €.

Begründet wird diese Änderung unter anderem damit, dass sie zu mehr Chancengleichheit führen soll. Studierende, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, erhalten lediglich innerhalb der Regelstudienzeit eine Förderung (§ 15a Abs. 1 BAföG). Der Freiversuch wird gewährt, wenn die Zulassung zur schriftlichen Prüfung spätestens bis zum Ende des achten Semesters beantragt wird und die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Anmeldung folgenden Termin angefertigt werden (§ 26 JAPG). BAföG-Beziehende seien durch die Wechselwirkungen dieser Regelungen mittelbar gezwungen, den Freiversuch wahrzunehmen. Melden sie sich zu einem späteren Zeitpunkt an, ist das Abschließen der staatlichen Pflichtfachprüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit (10 Semester) möglich. Daraus folgt, dass sie in einem solchen Fall keine finanzielle Absicherung mehr erhalten. Aufgrund dieser Regelung nehmen viele Studierende, die Leistungen nach dem BAföG beziehen, am Freiversuch teil – trotz unzureichender Prüfungsvorbereitungszeit.

Daraus folge, dass ein Verbesserungsversuch – unabhängig vom Freiversuch – oftmals nur von Studierenden wahrgenommen wird, die kein BAföG beziehen, weil bei ihnen, anders als bei BAföG-Beziehenden, die finanzielle Möglichkeit zum Studieren nicht von der Regelstudienzeit abhängt. Die Begrenzung der Möglichkeit der Notenverbesserung nach Bestehen des Freiversuches sei demnach ein Beitrag zur Chancengleichheit.

Wir als Studierendenvertretung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen möchten uns deutlich gegen eine derartige Regelung aussprechen. Zunächst ist dagegen anzuführen, dass im Ländervergleich in Bremen „wieder einmal“ unattraktivere Studienbedingungen geschaffen werden. So gibt es beispielsweise in Niedersachsen unabhängig vom Freiversuch die Möglichkeit, einen Verbesserungsversuch zu unternehmen (§ 19 Abs. 1 S. 1 NJAG). Ähnliche Regelungen finden sich in Ländern wie Bayern, Nordrhein-



## Fachschaft Jura Bremen

Universität Bremen  
Universitätsallee GW1  
28359 Bremen  
fsjura@uni-bremen.de

Westfalen oder Rheinland-Pfalz, in denen man einen Verbesserungsversuch sogar ohne Entrichtung einer Gebühr unternehmen kann.

Darüber hinaus ergab die Absolventenbefragung 2020 des Bundesverbands rechtswissenschaftlicher Fachschaften e.V., dass fast 90 % der Absolvent:innen des Staatsexamens der Auffassung sind, dass es einen Verbesserungsversuch im Examen ohne vorherige Wahrnehmung des Freischusses geben sollte.<sup>1</sup> Dafür spricht sich auch der Deutsche Juristen-Fakultätentag in seinem Beschluss 2022/III aus.<sup>2</sup> Dort wird den Ländern sogar empfohlen, entsprechende landesrechtliche Regelungen auszugestalten. Wir erinnern auch an die Stellungnahme des Fachbereichs Rechtswissenschaft vom 22.5.2022, in der das Dekanat davor gewarnt hat, dass die geplante Neuregelung des Verbesserungsversuchs die Attraktivität Bremens als Studienstandort beeinträchtigen würde.

Maßgeblicher Beweggrund der Gesetzesinitiatoren für die Novellierung ist die Herbeiführung von Chancengleichheit. Vergessen werden dabei aber finanziell schlechter gestellte Studierende, die aus verschiedenen Gründen keine oder wenig Leistungen nach dem BAföG erhalten. Diese müssen neben dem einnehmenden juristischen Studium eine Nebentätigkeit ausführen und schaffen es aufgrund dessen nicht, am Freiversuch teilzunehmen. Ihnen wird komplett die Möglichkeit abgeschnitten, je einen Verbesserungsversuch zu unternehmen, oder sie sehen sich – noch schlimmer – gezwungen, die staatliche Pflichtfachprüfung ohne ausreichende Vorbereitung abzulegen.

Für BAföG Beziehende schafft die Regelung ohnehin keinen Beitrag zur Chancengleichheit, da sie, sofern sie die Notenverbesserung anstreben, nicht mehr förderungsberechtigt sind (weil sie ab bestandener Prüfung keine Förderung mehr erhalten).

Zu bedenken sei dabei, dass Studierenden, die zwar förderungsberechtigt waren, die Regelstudienzeit aber überschritten haben, nun gar keine Möglichkeit zur Verbesserung mehr eingeräumt wird.

Unabhängig von Gesichtspunkten der Chancengleichheit macht es allein psychisch einen erheblichen Unterschied, ob man von vornherein die Möglichkeit hat, einen Verbesserungsversuch zu unternehmen. Daraus ergibt sich ein mittelbarer Zwang für alle Examenskandidat:innen, den Freiversuch wahrzunehmen, da ansonsten gar keine Möglichkeit zur Notenverbesserung mehr besteht. Wird der Freiversuch nicht bestanden, besteht ohnehin keine Option einer solchen Verbesserung.

Wir als Studierende haben den Eindruck, dass die juristische Ausbildung um jeden Preis schnellstmöglich abgeschlossen werden soll. Bezeichnend für das Jurastudium wird der Leistungsdruck also nicht nur aufrechterhalten, sondern erhöht.

---

<sup>1</sup> <https://bundesfachschaft.de/2021/07/abschlussbericht-der-absolventinnenbefragung-2020/>.

<sup>2</sup> <https://www.djft.de/wp-content/uploads/2022/07/Beschluss-TOP-10.pdf>.